



Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-18658

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold / R Klappe 1461 Innsbruck, 12.09.2016

Betrifft: Verordnung der Landesregierung, mit der die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung festgelegt werden (Baulärmverordnung 2016)

Bezug: Ihre GZ.: RoBau-9-2/17/5-2016
Ihr Schreiben vom 17.08.2016

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorgeschlagenen Neufassung der Baulärmverordnung wie folgt Stellung:

Die derzeit in Kraft befindliche Baulärmverordnung stammt aus dem Jahr 1998 und sieht Lärmgrenzwerte für Baulärm vor, die nach Tages- und Nachtstunden differenziert sind. Für Wohngebiete liegen die Grenzwerte beispielsweise bei 50 dB am Tag und 40 dB in der Nacht. Dementsprechend sind konkrete Lärmmessungen vor Ort erforderlich, um eine etwaige Überschreitung der Grenzwerte feststellen zu können.

In der nun vorgeschlagenen Neufassung wird ein neuer Zugang gewählt: Damit keine Messungen zu Überschreitungen der Grenzwerte mehr notwendig sind, werden Mindestentfernungen definiert, bis zu welcher Bauarbeiten uneingeschränkt, nur unter Anwendung lärmmindernder Maßnahmen oder ausschließlich aufgrund einer Ausnahmegewilligung durchgeführt werden können.

In den Erläuternden Bemerkungen sind die Immissionsrichtwerte angegeben, auf dessen Basis die Ermittlung der Mindestabstände erfolgte. Diese liegen in der vorgeschlagenen Fassung beispielsweise für Wohngebäude bei 60 dB am Tag und 50 dB in der Nacht und damit um 10 dB höher als die Grenzwerte in der derzeit in Kraft befindlichen Baulärmverordnung. Dieselbe Differenz ist auch bei sog. Gebäuden mit besonders hoher

Empfindlichkeit, z.B. Krankenhäuser oder Pflegeheimen, gegeben. Hinzu kommt, dass ein „genereller Anpassungswert“ von +5 dB verwendet wurde. Somit bedeuten diese neuen Mindestentfernungen in der Praxis eine Lockerung des Schutzes vor Baulärm, den die Arbeiterkammer Tirol strikt ablehnt.

Als äußerst problematisch erachten wir die Ermittlung der standardisierten Schallausbreitungsbedingungen, aufgrund derer die Mindestabstände ermittelt wurden. So ist hinlänglich bekannt, dass die Schallausbreitung durch kleinräumige topographische Verhältnisse maßgeblich abhängig ist und damit eine verallgemeinerte Umrechnung auf Abstände nur mit extremen Unsicherheiten möglich ist. Dementsprechend sind auch die ermittelten Grenzwerte, die offensichtlich zufällig exakt 50- bzw. 100-Meter-Schritte ergeben haben, maximal Annäherungen mit extrem hohen Schwankungsbreiten.

Dass mit der neuen Verordnung nicht mehr die dB-Belastung, sondern einzig und allein der Abstand das entscheidende Kriterium für die Baulärmbeeinflussung wird, bedeutet für Betroffene, dass auch bei Vorliegen von konkreten Lärmmessungen keine Folgen aufgrund dieser Verordnung abgeleitet werden können. Damit wird das Recht vor Lärmschutz abstrahiert und verhindert damit, dass sich Bürger gegen übermäßige Lärmbelastung rechtlich wehren können, wenn sie im Einzelfall eintreten. Somit wird die Schwäche der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, nach denen keine subjektiv-öffentlichen Rechte ableitbar sind, auch in die vorliegende Verordnung übernommen. Anstatt betroffenen Bürgern die rechtliche Möglichkeit zu geben, sich gegen Lärmbelastung zur Wehr zu setzen, stützt sich der Gesetzgeber einzig und allein auf Modellrechnungen und Annahmen, lösgelöst von jedem konkreten Kontext.

Darüber hinaus sprechen wir uns dagegen aus, Tagesstunden bereits ab 6.00 Uhr zu definieren, anstatt wie bisher ab 7.00 Uhr. Gerade in den Morgenstunden besteht eine hohe Lärmsensibilität, weshalb Baulärm ab 6.00 Uhr vom Großteil der Bevölkerung als übermäßige und unnötige Belastung betrachtet würde.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt aus diesen Gründen den vorgeschlagenen Entwurf zur Baulärmverordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)